

5. Bodenuntersuchungen nach Neubauer auf der Keimmethode nach Neubauer nach der Bodenkarte (Für Hamburger Landwirte und Kleingartenbesitzer wird die Gebühr für Bodenuntersuchungen nur zur Hälfte erhoben.) 25,-

6. Für chemische Untersuchungen werden die Gebührensätze des Vereins Deutscher Chemiker oder die vom Verband Landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reich vereinbarten Gebührensätze erhoben.

7. Alle übrigen Untersuchungen (Untersuchung pflanzlicher Rohstoffe und Waren aller Art, Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, Olsaaten, medizinische und technische Drogen, Spinn- und Flechtfasern, Gewebe, Hölzer, Papier usw.) je nach Arbeitsaufwand Mindestsatz 5,-  
Erzählende mikroskopische Untersuchungen von Futtermitteln, Nahrungs- und Genußmitteln je nach Zeitdauer, Mindestsatz 2,50

8. Plombierung und Probenziehung nach den Vereinbarungen des Verbandes Landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reich  
a) Sämereien je Sack, ohne Anhänger 0,25  
je Sack mit Anhänger 0,40  
Mindestsatz 3,-  
b) Futtermittel je Probe 2,-  
Mindestsatz 5,-  
Außerhalb des Stadtbezirks erhöhen sich die Gebühren unter a) und b) nach Zeitaufwand und Auslagen.

9. Zweite Ausfertigung einer Bescheinigung 0,50  
Der Mindestsatz einer zu erhebenden Gebühr beträgt 1,-  
Eine Vergütung für verbrauchte Materialien kann neben der Gebühr erhoben werden.  
In besonderen Fällen kann der Direktor des Instituts aus Billigkeitsgründen oder Bedürftigkeitsrückichten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

**Gebührenschrage der Polizeibehörde,**  
vom 12. November 1925, geändert durch Bekanntmachungen vom 8. Mai 1926, 26. Februar und 23. Juni 1927, sowie 2. Mai 1928 (H.G.V. Bl. 1925 S. 569, 1926 S. 311, 1927 S. 118 und 278, 1928 S. 190).

Die Gebühren werden, soweit es tunlich ist, durch Stempel, im übrigen aber gegen Empfangsbescheinigung erhoben.  
Die Polizeibehörde ist befugt, bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen die Gebühren zu ermäßigen oder außer Ansatz zu lassen.

Der Schrage ist wie folgt eingeteilt:

I. Allgemeines	Ziffer 1-9
II. Einwohnermeldewesen	10-17
III. Wohlfahrts- u. Sicherheitswesen	18-38
IV. Gesundheitswesen	39-65
V. Gewerbeswesen	
A. Allgemeines	66-83
B. Deichmarkt	84
C. Gast- u. Schankstätten, Kleinhandel mit Spirituosen, Handel in Wirtschaften	85-105
D. Theater, Musik, Schaustellungen u. sonst. Veranstaltungen	106-116
E. Lotterien, Ausspielungen, Rennwetten	117-122
F. Pfandlieher, Fröbler, Händler mit edlen u. unedlen Metallen	123-128
G. Stellenvermittler, Auktionatoren	129-133
VI. Verkehrswesen	
A. Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, Straßenhandel, Dienstmänner, Fremdenführer	134-171
B. Öffentliches Fuhr- und Flugwesen	175-188
VII. Hafen und Schifffahrt	189-210
VIII. Verschiedenes	211-221

**I. Allgemeines.**

1. Bescheinigungen u. Erlaubnisscheine aller Art, soweit sie nicht anderweitig aufgeführt oder gesetzlich gebührenfrei zu erteilen sind	0,30 bis 100,-
Gebührenfrei sind Armut- und Dürftigkeitszeugnisse, Hausstands-	

gehörigkeitsbescheinigungen zur Lösung von Eisenbahnkarten, Ursprungszeugnisse für Vieh zu Ausstellungszwecken, Lebensbescheinigungen auf Rentenabschnitten sowie solche Lebensbescheinigungen, die zu persönlichen Zwecken, insbesondere zur Erhebung von Versicherungs- und Sterbekassengeldern, erteilt werden, vorausgesetzt, daß der Wert 100 RM. nicht übersteigt.	RM.
2. Aktenauszüge und Abschriften für die Seite	0,30
3. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Strafvorfugung oder eines Strafbescheides sind bei eintretender Rechtskraft von dem Beschuldigten zu erheben: a) eine Schreibgebühr für die Ausfertigung von b) die für die Zustellung der Ausfertigung vorausgelegten Postgebühren.	0,20
4. Führungszeugnisse	0,50 bis 2,-
Für die Verlängerung eines Führungszeugnisses	0,50
5. Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungssachen*: a) Staatsangehörigkeitsausweise bis Heimatscheine b) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit c) Aufnahmeurkunden (§ 7 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913) d) Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2 erster Halbsatz und des § 31 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 e) Einbürgerungsurkunden in den übrigen Fällen	5,- 10,- 10,- 20,- 50,-

1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrages von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufzuweisende fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.  
2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwecks Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren ihre Einbürgerung beantragt haben.  
Für die Ablehnung eines Einbürgerungsantrages in den nach f) gebührenpflichtigen Fällen durch die Polizeibehörde ist die Hälfte derjenigen Gebühr zu entrichten, die im Falle der Genehmigung des Antrages für die Einbürgerungsurkunde erhoben werden würde. Für den im Beschwerdeweg ergehenden ablehnenden Bescheid des Senats wird mindestens die gleiche Gebühr wie für den ablehnenden Bescheid der Polizeibehörde, höchstens aber die Hälfte der Höchstgebühr für Einbürgerungsurkunden erhoben. Bei Aufhebung des ablehnenden Bescheides der Polizeibehörde durch den Senat ist nur die Gebühr für die Einbürgerungsurkunde fällig. Auf diese Gebühr ist der für den ablehnenden Bescheid der Polizeibehörde erhobene Gebührenbetrag anzurechnen.

\* Die Gebühren unter d, e und k sind reichsgesetzlich geregelt.

Wird in gebührenpflichtigen Fällen ein Einbürgerungsantrag oder die Beschwerde über dessen Ablehnung zurückgenommen, so ist je nach der schon erfolgten sachlichen Bearbeitung der Angelegenheit ein Viertel bis zur Hälfte der im Falle der Genehmigung des Antrages für die Einbürgerungsurkunde fälligen Gebühr zu entrichten.  
Für die Ablehnung von Anträgen oder Beschwerden in den unter d, e und f Ziffer 1 und 2 vorstehend angeführten Fällen kommt Ziff. 6 des Schrages zur Anwendung. Bei der Zurücknahme derartigen Anträge und Beschwerden wird eine Gebühr nicht erhoben.  
2) Bescheinigungen darüber, daß die Einbürgerung beantragt ist  
h) Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913  
i) Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste nach § 28 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913  
k) Urkunden über Entlassungen aus dem hamburgischen Staatsverband in Fällen des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913  
l) Auszüge aus Bürgerprotokollen als Ersatz für abhanden gekommene Bürgerbriefe  
Im Falle der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung oder von Beschwerden wegen Verzögerung einer der unter a) bis c) und g) bis l) erwähnten Urkunden gilt das unter f) Gesagte entsprechend.

6. Für Bescheide wird eine Gebühr von	50,- bis 50,-
erhoben, sofern nicht in diesem Schrage ein anderes bestimmt ist. Die gleiche Gebühr kann erhoben werden, wenn zwar ein Bescheid nicht ergeht, weil der zugrunde liegende Antrag vorher zurückgezogen wird, aber eine Bearbeitung des Antrages bereits stattgefunden hat.	
Bescheide in Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Staatsarbeiter sowie in Unterstützungssachen bleiben gebührenfrei.	

**II. Einwohnermeldewesen.\***

10. Zweite und jede fernere Ausfertigung eines Meldescheins	0,50
11. Erteilung einer Wohnungsauskunft durch das Einwohnermeldeamt	0,50
Weitergehende Auskünfte des Meldeamts	1,- bis 5,-
12. Aufenthaltsbescheinigungen auf Grund der Einwohnermelderegister	1,-
13. Fahrtenbücher für die Schiffsleute der auf der Elbe verkehrenden Binnenschiffe	0,50

**III. Wohlfahrts- und Sicherheitswesen.**

18. Verhaftung - Verwahrung -, sofern sie nicht lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt	2,- bis 20,-
Die Verwahrung verlaufener Kinder ist gebührenfrei.	

\* Die reichsgesetzlich geregelten Paß- und Sichtvermerksgebühren sind nicht aufgeführt.

Plastic Covered Document

19. a) l  
v  
s  
e  
v  
v  
d  
f  
f  
b) v  
c) E  
a  
20. Ges  
die  
Ver  
dar  
Unt  
im  
rer  
den  
Wic  
und  
21. Für  
Kra  
Pol  
HöH  
der  
ten  
ken  
güt  
22. Für  
Leit  
stel  
ken  
büH  
23. Bes  
rum  
Pol  
die  
der  
setz  
Kos  
rum  
stad  
setz  
24. Gest  
25. Wier  
ters  
räu  
Käu  
hab  
schr  
ders  
Zust  
stro  
nach  
Min  
bei  
erge  
fi  
U  
fi  
W  
26. Besc  
Übe  
apps  
App  
a) f  
b) f  
s  
s  
(f  
führ  
10.  
27. Begl  
Vers  
28. Begl  
stofi  
deck  
Ar  
voll  
29. Erla  
zum  
stofi  
aus